

26.11.2020

Hausgeflügel vor der Geflügelpest schützen Empfehlungen für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügel- haltung (unter 1.000 Tiere)

**aufgrund der Gefährdung der Geflügelbestände in Brandenburg
durch Übertragung des Geflügelpest-Erregers durch Wildvögel**

Zum Schutz vor der Geflügelpest sollten Sie nachstehende Maßnahmen einhalten:

- 1. Meldepflicht**
Wer Geflügel hält (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln und Tauben), muss seinen Tierbestand beim zuständigen Veterinäramt melden.
- 2. Waschen und desinfizieren** Sie Ihre **Hände** unmittelbar vor Betreten und nach dem Verlassen des Stalls.
- 3. Straßen- und Stallkleidung strikt trennen**
Beim Betreten des Stalles sollten Sie **bestandseigene Schutzkleidung** (inklusive **Schuhwerk**) tragen. Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und sollte regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen. **Desinfektionsmittel** können im Landhandel oder bei einem praktizierenden Tierarzt erworben werden. Bitte achten Sie auf die Anwendungs- und Entsorgungshinweise.
- 4.** Nach jeder **Ein- und Ausstallung** sollten die eingesetzten Gerätschaften sowie die leeren Ställe mit den vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden.
- 5. Transportmittel** für Geflügel (wie Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige, Behälter) sollten nach jeder Verwendung unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden.
- 6. Hunde und Katzen** sind von den Stallungen fern zu halten.
- 7.** Sie sollten kein Geflügel über Märkte, Börsen oder mobile Händler **zukaufen**. Suchen Sie keine **anderen Geflügelbestände** auf.
- 8.** Sie sollten ein **Bestandsregister** führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet.

9. **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände** (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren. Hier soll nicht nur ein direkter Kontakt, sondern auch ein indirekter durch Kot von Wildvögeln verhindert werden. Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältern ist möglich.
10. **Krankheitsanzeichen abklären**
Mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden oder erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder Gewichtszunahme sollten Sie unverzüglich durch einen Tierarzt oder das zuständige Veterinäramt abklären und am Landeslabor Berlin-Brandenburg auf Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen.
11. Befindet sich der Bestand in einem **Restriktionsgebiet** (z.B. Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet), müssen zusätzlich die von der Veterinärbehörde angeordneten Maßnahmen beachtet werden.
12. Unterbinden Sie den Zutritt für **fremde Personen** und lassen Sie nur Personen in den Bestand, die diesen unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).
13. **Speise- und Küchenabfälle** (vor allem Eierschalen) sollten **nicht verfüttert** werden.
14. Halten Sie die Stallungen in einem **guten baulichen Zustand**, um sie leichter reinigen und desinfizieren zu können.
15. Führen Sie regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen und im Außenbereich durch.
16. Verwenden Sie **Eierkartons** nur einmal und entsorgen Sie diese nach dem Gebrauch.
17. Weitere Informationen erhalten Sie:
 - auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI):
<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>
 - von den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte